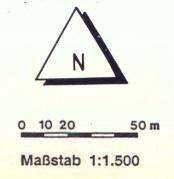


LEGENDE

- Geltungsbereich der Innenabgrenzung des Landschaftsschutzgebietes "Burgwald"
- Abgrenzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles
- Bereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 6.2 "Auf dem Hirtenlande"
- Schutzgebiet für Grund- und Quellwassergewinnung
- Nicht überbaubare Fläche



VERFAHRENSVERMERKE

Aufstellungsbeschuß
 Die Abrundungssatzung ist durch Beschluß der Gemeindevertretung am 05.02.1990 gemäß § 2 BauGB aufgestellt und im Mitteilungsblatt der Gemeinde Cölbe Nr. 15/90 vom 24.07.1990 ortsüblich bekannt gemacht worden.

14. SEP. 1994
 Cölbe, den
 Gemeindevorstand
 Wölm
 Bürgermeister

Bürgerbeteiligung
 Die Bürgerbeteiligung gemäß § 34 (5) BauGB erfolgte nach ortsüblicher Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Gemeinde Cölbe Nr. 5/94 vom 05.03.1994 durch eine öffentliche Ortsbeiratsitzung am 22.03.1994.

14. SEP. 1994
 Cölbe, den
 Gemeindevorstand
 Wölm
 Bürgermeister

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange
 Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind gem. § 34 (5) BauGB mit Schreiben vom 23.02.1994 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

14. SEP. 1994
 Cölbe, den
 Gemeindevorstand
 Wölm
 Bürgermeister

Satzungsbeschuß
 Die Abrundungssatzung wurde von der Gemeindevertretung am 04.07.1994 als Satzung beschlossen.

14. SEP. 1994
 Cölbe, den
 Gemeindevorstand
 Wölm
 Bürgermeister

"Das Anzeigeverfahren nach § 22 Abs. 3 i. V. m § 11 Abs. 3 BauGB wurde durchgeführt. Die Verletzung von Rechtsvorschriften wird nicht geltend gemacht."
 Verfügung vom 21.11.94 Nr. 34 - 61 a 20/17
 Der Regierungspräsident
 Im Auftrag
 [Signature]

Katasteramtliche Bescheinigung
 Es wird bescheinigt, daß die Grenzen und Bezeichnungen der Flurstücke mit dem Nachweis des Liegenschaftskatasters nach dem Stande vom 23.08.94 übereinstimmen.

Marburg, den 24.08.1994 Der Landrat des Landkreises Marburg-Biedenkopf
 - Katasteramt -
 im Auftrag
 [Signature]
 [Lips]
 Vermessungsdirektor



Nachrichtliche Übernahme gem. § 9(6) BauGB

1. Hinweis des Zweckverbandes Mittelhessische Wasserwerke
 Der gesamte räumliche Geltungsbereich der Satzung ist Schutzgebiet für Grund- und Quellwassergewinnung (GW) und befindet sich in der Schutzzone III B der Wasserwerke Wöhratal und Stadtallendorf des "ZMW". Die in der Schutzzone III B verbotenen Handlungen und Nutzungen sind im § 4 der "Verordnung zum Schutz der Trinkwassergewinnungsanlagen der Wasserwerke Wöhratal und Stadtallendorf des Zweckverbandes "Mittelhessische Wasserwerke", Landkreis Marburg-Biedenkopf, vom 02. November 1987" - siehe Staatsanzeiger für das Land Hessen Nr. 48/1987, Seite 2373 bis 2378, aufgeführt."

VERBINDLICHE BAULEITPLANUNG DER GEMEINDE CÖLBE

Ortsteil Schwarzenborn
 Abrundungssatzung nach § 34 Abs. 4 BauGB



Bearbeitungsstand: 06/94 3. Ausfertigung

Goplan
 Erber, Kothe & Partner
 Biegenstrasse 30 - 3550 Marburg
 TEL 0 64 21*6 24 25*FAX 68 14 49